



Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 im Landkreis Rostock	2
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock.....	7
Anlage Abfälle, die nach § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung durch den Landkreis Rostock ausgeschlossen sind	21
Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Gemarkung Lohmen, Flurstücke 18/1, 18/2 und 18/3).....	59
Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung des Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“	60
Öffentliche Bekanntmachung - Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“	61
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land.....	62

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Dr. Petra Zühlsdorf-Böhm
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
petra.zuehlsdorf-boehm@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint nach Bedarf im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 03. Februar 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. Januar 2014)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/ Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 im Landkreis Rostock

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) letzte Änderung durch Erstes Gesetz zur Änderung des LKWG M-V vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) fordere ich im Hinblick auf die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl zum Kreistag im Landkreis Rostock die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, der Landkreise Rostock, ist gemäß § 61 LKWG M-V in 13 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden des Landkreises Rostock
Wahlbereich 1	Amt Neubukow-Salzhaß Stadt Neubukow Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Wahlbereich 2	Stadt Kröpelin Gemeinde Satow <i>Amt Bad Doberan-Land mit:</i> Bartenshagen-Parkentin Retschow Hohenfelde Reddelich Steffenshagen
Wahlbereich 3	Stadt Bad Doberan <i>Amt Bad Doberan-Land mit:</i> Admannshagen-Bargeshagen Börgerende-Rethwisch Ostseebad Nienhagen Wittenbeck
Wahlbereich 4	Amt Warnow-West
Wahlbereich 5	Gemeinde Dummerstorf Amt Schwaan
Wahlbereich 6	Amt Tessin Gemeinde Sanitz <i>Amt Carbäk mit:</i> Roggentin
Wahlbereich 7	Gemeinde Graal-Müritz Amt Rostocker Heide <i>Amt Carbäk mit:</i> Broderstorf Klein Kussewitz Poppendorf Thulendorf



Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden des Landkreises Rostock
Wahlbereich 8	Amt Gnoien Amt Laage
Wahlbereich 9	Barlachstadt Güstrow I (Straßenverzeichnis siehe Anlage 1)
Wahlbereich 10	Barlachstadt Güstrow II (Straßenverzeichnis siehe Anlage 1)
Wahlbereich 11	Amt Mecklenburgische Schweiz Stadt Teterow
Wahlbereich 12	Amt Güstrow-Land Amt Krakow am See
Wahlbereich 13	Amt Bützow-Land

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V).

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am **13. März 2014, 18:00 Uhr** beim Kreiswahlleiter Kommunalwahl in der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, Zi. 3.309, schriftlich eingereicht werden (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter erhältlich.

3.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der

Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94) letzte Änderung durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V, S. 759) einzureichen.

Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.



Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
5. der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
7. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

4. Anzahl der Vertreter

Nach § 60 Abs. 3 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 175.000 Einwohner 69.

5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ermittelt, in dem die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für den Kreistag des Landkreises Rostock beträgt **9**.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.



Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 2. Mai 2014 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 18. April 2014 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Güstrow, 23.01.2014




Hans-Dieter Reinschütz
(Kreiswahlleiter Kommunalwahl)

Straßenverzeichnis Wahlbereich 9 - Barlachstadt Güstrow I

Am Berge, Am Mühlenplatz, Baustraße, Bleicherstraße, Eisenbahnstraße, Enge Straße, Flethstaken, Frauenhaus Pf 1120, Gartenstraße, Grabenstraße, Hageböcker Mauer, Hirtenstraße, Kapellenstraße, Kleine Wallstraße, Klosterhof, Krönchenhagen, Lange Straße, Lindenstraße, Markt, Mühlenstraße, Neue Wallstraße, Pferdemarkt, Sandstraße, Schnoienstraße, Steinstraße, Tiefetal, Wachsblichenstraße;

Am Pfaffenbruch, An der Schanze, Burgstraße, Domplatz, Domstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Franz-Parr-Platz, Gleviner Mauer, Gleviner Straße, Grepelstraße, Grüner Winkel, Gustav-Adolf-Straße, Hageböcker Straße, Hansenstraße, Heiligengeisthof, Hollstraße, Katzenstraße, Kerstingstraße, Küsterhörn, Philipp-Brandin-Straße, Plauer Straße, Schloßberg, Schloßstraße, Schulstraße, Wallensteinstraße, Zu den Domwiesen;

Besserstraße, Bülower Straße, Brunnenstraße, Friedrich-Schult-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gertrudenstraße, Gliner Straße, Hagemeister Straße, John-Brinckman-Straße, Klaus-Groth-Straße, Kösterstraße, Krückmannstraße, Langendammscher Weg, Schondorfstraße, Schweriner Chaussee, Schweriner Straße, Sonnenplatz, Ulmenstraße, Zu den Wiesen;

Am Hasenwald, Bärstammweg, Dr.-Külz-Straße, Flotowstraße, Großer Kraul, Hamburger Straße, Heideweg, Industriegelände, Kiebitzweg, Kleiner Kraul, Klötterpott, Kuhlenweg, Mühlenweg, Parumer Weg,

Robert-Beltz-Straße, Sandberg, Schliemannstraße, Seidelstraße, Ulrichplatz, Ulrichstraße, Walter-Griesbach-Platz, Wossidlostraße, Zum Apfelgarten, Zum Hohen Rad, Zur Molchkuhle;

Brunnenplatz, Bützower Straße, Elisabethstraße, Feldstraße, Grüne Straße, Hafenstraße, Kurze Straße, Parumer Straße, Spaldingsplatz, Spaldingsstraße, Speicherstraße, Tivolistraße, Trotschestraße, Walkmühlenstraße;

Bahnweg, Bredentiner Weg, Demmlerstraße, Korngasse, Lagerstraße, Lagerweg, Nebelgang, Neue Straße, Querstraße, Rostocker Platz, Rostocker Straße, Sankt-Jürgens-Weg, Schwaaner Straße, Senator-Beyer-Weg, Strenzer Weg, Werkweg, Wiesenweg, Zum Fuchsberg;

Dorfstraße, Güstrower Straße, Hubertusweg, Im Siedenlande, Kattenberg, Rosenweg;

Am Eicheneck, Am Stettiner Teich, Buchenweg, Distelweg, Ebereschenweg, Fr.-Trendelenburg-Allee, Haselstraße, Hengstkoppelweg, Lärchenstraße, Lindenallee, Platanenstraße, Primerstraße, Rostocker Chaussee, Wilsenstraße;



Straßenverzeichnis Wahlbereich 10 - Barlachstadt Güstrow II

Alt-Güstrower Straße, Am Brink, Am Suckower Graben, Dachsteig, Eschenwinkel, Fuchssteig, Gartenweg, Heinrich-Borwin-Straße, Igelweg, Kessinerstraße, Niklotstraße, Wendenstraße, Werlestraße, Ziegeleiweg;

Bockhorst, Glasewitzer Burg, Glasewitzer Chaussee, Glasewitzer Straße, Hasenhörn, Hopfenweg, Koppelweg, Lange Stege, Mittelweg, Neukruger Straße, Prahmstraße, Rostocker Chaussee, Rövertannen, Waldweg, Weidenweg, Wiesenstraße, Willi-Schröder-Straße, Zum Steinsitz;

Am Wiesenbusch, An der Bahn, Ausbau Höhe 304, Birkenweg, Gleviner Burg, Heidberg, Krakower Chaussee, Lößnitzgrund, Lößnitzweg, Neu Devwinkel, Sandweg, Schabernack, Stavenslust, Teterower Chaussee, Verbindungsaussee;

Am Sportplatz, Fährdamm, Fischerweg, Gorkiweg, Karl-Liebknecht-Straße, Magdalenenlust, Magdalenenluster Weg, Seestraße, Straße der DSF 15 bis 65;

Beim Wasserturm, Bistede, Clara-Zetkin-Straße, Goldberger Straße 8 bis 13, Goldberger Straße 70 bis 85, Hans-Beimler-Straße, Puschkinweg, Straße der DSF 1 bis 14, Tolstoiweg, Weinbergstraße 12 bis 31;

Am Mühlbach, Am Werder, An der Fähre, Bachstraße, Barlachweg, Baumschulenweg, Bölkower Straße, Bürgermeister-Dahse-Str., Falkenflucht, Goldberger-Straße 2 bis 7, Goldberger-Straße 86 bis 96,

Gutower Straße, Kastanienstraße, Lindengarten, Plauer Chaussee, Plauer Straße, Pustekowstraße, Rosiner Straße, Voßstraße, Weinbergstraße 4 bis 11, Weinbergstraße 32 bis 39, Werderstraße, Zum Inselseekanal;

An der Bucht, August-Bebel-Straße, Bauhof, Drei Linden, Eichenweg, Friedrich-Pogge-Weg, Goldberger Straße 50 bis 62, Grüner Weg, Professor-Karsten-Weg, Schilfgürtelweg, Schöninsel, Seerosensteig, Thünenweg, Zum Schwanenhals, Zum Ziegenhals;

Friedrich-Engels-Straße, Pfahlweg, Ringstraße, Werner-Seelenbinder-Straße;



Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock

Aufgrund der §§ 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), der §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 3, 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. MV S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 2004 S. 186, 187) hat der Kreistag des Landkreises Rostock in seiner Sitzung am 04.12.2013 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Abfallwirtschaft im Landkreis Rostock soll in der Reihenfolge:

1. Abfälle vermeiden oder so gering wie möglich halten,
2. Schadstoffe in Abfällen vermeiden oder vermindern,
3. anfallende Abfälle möglichst umweltschonend verwerten,
4. nicht verwertbare Abfälle so behandeln, dass sie nach der Behandlung verwertet oder mit möglichst geringer Umweltbelastung abgelagert werden können,
5. Abfälle umweltschonend ablagern.

(2) Diese Satzung gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Werden Abfälle dem Landkreis wegen einer dem Besitzer technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Verwertung überlassen, so kann dieser vom Überlassenden eine Vorbehandlung, Vorsortierung oder besondere Art der Übergabe verlangen, um eine Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle zu ermöglichen.

(3) Der Landkreis Rostock entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung.

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), zur Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und zur Beseitigung von Abfällen. In die Abfallentsorgung eingeschlossen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Transportierens, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen.

(4) Der Landkreis Rostock betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Aufgabe. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen oder die Ziele des Abs. 1 auf dem Wege der kommunalen Zusammenarbeit verwirklichen.

(5) Der Landkreis Rostock berät und informiert über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie über die Verwendung abfallarmer und schadstofffreier Produkte und Verfahren.



§ 2

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden (nachstehend Gemeinden genannt) unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 3

Abfallvermeidung

(1) Private Haushalte sowie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Rostock sind gehalten, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Landkreis Rostock handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere von schadstoffhaltigen Abfällen, so weit wie möglich vermieden und die spätere Wiederverwendung oder Verwertung gebrauchter Materialien und Geräte gefördert wird.

Der Anschaffung und Verwendung von Produkten, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind, ist bei vergleichbaren Eigenschaften der Vorzug vor anderen zu geben. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen im angemessenen Umfang hinzunehmen.

(3) Der Landkreis Rostock wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die er selbst durchführt oder die in seinem Auftrag oder mit seiner Beteiligung von Dritten durchgeführt werden, nach Absatz 2 verfahren wird.

Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen in Gebäuden oder auf Grundstücken in der Verfügungsberechtigung des Landkreises, sowie für die vom Landkreis getragenen Einrichtungen, insbesondere für Schulen und Heime.

(4) Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, sowie die kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 und 3 verfahren.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.



Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, soweit es sich dabei um Kleinmengen aus privaten Haushalten sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die bei den vom Landkreis betriebenen ortsfesten Sammelstellen (Wertstoffhöfe) angenommen und entsorgt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal über die Annahme.

(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonage (PPK), die nicht in zugelassenen Abfallbehältern befördert werden können.
2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Sperrmüll- oder Elektro- und Elektronikaltgeräte-Entsorgung befördert werden können.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Außer den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 1 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Werden ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Entleerung bereitgestellt oder wird ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert, so haftet der Anschlusspflichtige, unbeschadet der Haftung Dritter, für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 5 Abfallverwertung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen sollen die Besitzer von verwertbaren Abfällen diese getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuführen. Dies gilt insbesondere für die Abfallfraktionen Sperrmüll (§ 11), Bioabfall (§ 12), PPK (§ 13), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14), Alttextilien (§ 15), aber auch die Abfallfraktionen Altglas, Altmetall, Bauschutt und Baustellenabfall, gefährliche Abfälle, Kunststoffe und Leichtverpackungen (LVP), für die der Landkreis oder Dritte nach Maßgabe dieser Satzung jeweils Getrennterfassungssysteme vorhalten.

(2) Diese Abfälle sind vom Besitzer so zu erfassen, zu lagern und zu transportieren, dass ihre spätere Wiederverwendung oder Verwertung nicht erschwert wird.

(3) Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn die Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts selbst verwertet oder einem Erfassungssystem nach dieser Satzung oder einem Rücknahmesystem nach § 25 und 26 KrWG oder einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung nach KrWG zugeführt werden.



§ 6

Anschluss- und Benutzerpflicht

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Rostock anzuschließen. Die Anschlusspflichtigen haben die gesamten auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.

Hiervon ausgenommen sind Abfälle nach § 5 Abs. 3.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserb-bauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(4) Hinsichtlich der Benutzungspflicht für die öffentliche Abfallentsorgung stehen dem Grundstückseigentümer alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gleich, sofern sie Abfallbesitzer sind.

(5) Die Abfälle dürfen nur in zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung gesammelt und nicht in anderer Weise auf den Grundstücken gelagert werden. Behälter, die mit anderen als dafür vorgesehenen Abfällen befüllt worden sind (Fehlbefüllung), werden kostenpflichtig als Restabfall entleert.

(6) Alle dem Landkreis überlassenen Abfälle gehen mit Entleerung der Abfallbehälter bzw. mit Annahme auf den Wertstoffhöfen in das Eigentum des Landkreises Rostock über. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 25 und 26 KrWG. Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden, wenn sie gefunden werden, wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Behälterkapazität, Mindestanschlusspflicht

(1) Die Behälterkapazität errechnet sich aus dem Füllraum der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung.

(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind mindestens ein fester Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 lit. a für Restabfälle und ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 6 für Bioabfälle vorzuhalten.



(3) Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, wird für die Einsammlung von Restabfällen je Bewohner mit Hauptwohnsitz und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern und für die Einsammlung von Bioabfällen mindestens eine Behälterkapazität von 5 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung gestellt. Für sonstige Bewohner oder bei einem Nebenwohnsitz reduziert sich die Behälterkapazität für Restabfälle auf 5 Liter je Bewohner und Woche.

(4) Bei Grundstücken, die gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, wird für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Behälterkapazität unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Der Einwohnerequivalent entspricht dem Wert gem. Abs. 3 Satz 1. Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgesetzt:

	<i>Unternehmen/Institution</i>	<i>Einheit</i>	<i>Einwohnerequivalent</i>
1	Krankenhäuser, Kliniken, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1 Einwohnerequivalent
2	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1 Einwohnerequivalent
3	Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4 Einwohnerequivalente
4	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2 Einwohnerequivalente
5	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1 Einwohnerequivalent
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2 Einwohnerequivalente
7	Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5 Einwohnerequivalente
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5 Einwohnerequivalente

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet. Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Teilzeitkräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Für benachbarte Grundstücke oder für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecke dienen, kann der Landkreis, auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen, widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehälter zulassen. Die Mindestanschlusspflichten nach Abs. 3 und 4 sowie andere Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen bleiben unberührt. Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine gemeinsame Gebühr erhoben, der Antrag gemäß Satz 1 muss den Adressaten des Gebührenbescheids enthalten. Mehrere Anschlusspflichtige haften gesamtschuldnerisch.



(6) Für anschlusspflichtige Grundstücke mit ausgeprägtem Saisonbetrieb, insbesondere für Campingplätze, Wochenendsiedlungen, Ferienwohnungen und Freibäder, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein Entsorgungszeitraum vom 15. April bis 15. Oktober vereinbart werden.

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden größere als die in den Abs. 3 und 4 genannten Behälterkapazitäten zur Verfügung gestellt. Reicht die dem Abfallbesitzer tatsächlich zur Verfügung stehende Kapazität zur ordnungsgemäßen Erfassung der anfallenden Rest- und Bioabfälle nicht aus, so weist der Landkreis Rostock eine ausreichende Behälterkapazität zu.

(8) Für die Entsorgung gelegentlich anfallender Mehrmengen von Restabfällen können Abfallsäcke benutzt werden, die den Vorgaben gem. § 10 Abs. 2 lit. c) entsprechen, eine dem Inhalt entsprechende Reißfestigkeit aufweisen und mit einem Barcode-Aufkleber beklebt sind. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ihm vom Landkreis übergebenen Barcode-Aufkleber, die der Erkennung und Identifizierung der Abfallsäcke mittels eines Identifikationssystems dienen, nach Erhalt auf den Abfallsäcken aufzubringen.

(9) Der Landkreis kann die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsack und Barcode-Aufkleber anordnen, wenn der Gebührenpflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und die Forderungen im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens beigetrieben wurde.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des meldepflichtigen Tatbestandes für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang der Anschlusspflicht anzuzeigen. Eine derartige Anzeige ist insbesondere zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmalig anschlusspflichtig wird, wenn eine wesentliche Änderung von Art und Menge der auf dem Grundstück anfallenden Rest- und Bioabfälle zu erwarten ist oder wenn sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ändert. Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer diese Änderung mitzuteilen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Verbleib sowie über die Entsorgung des Abfalls verpflichtet. Sie haben zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Entsorgung die erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Ferner haben sie über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit diese die Berechnung der Abfallgebühren betreffen.

(3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu benutzen.

Beschädigung und Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an Abfallbehältern, soweit ihn dabei ein Verschulden trifft.



§ 9 **Bereitstellung von Abfällen**

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum, Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr an der nächsten öffentlichen Straße bereitgestellt werden, so dass das Abfallsammelfahrzeug an die Stellplätze unmittelbar heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden.

(2) Abfallgroßbehälter (1.100 l / 4.500 l) sind am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug bis 15 m, möglichst aber unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann. Abfallpresscontainer müssen direkt anfahrbar sein.

(3) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse nicht angefahren werden und ist die Bereitstellung der festen Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum an der Straße nach Abs. 1 eine unzumutbare Härte für den Benutzungspflichtigen oder können auf einem Grundstück aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse feste Abfallbehälter nicht aufgestellt werden, so kann der Landkreis die Benutzung von Abfallsäcken sowie Ort und Zeitpunkt ihrer Bereitstellung festlegen. Die Anzahl der vom Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 zu stellenden Abfallsäcke wird vom Landkreis nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 und 4 bestimmt.

(4) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen und gegen gesonderte Gebühr kann der Transport der Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum oder Abfälle nach § 11 und § 14 Abs. 3 Satz 2 durch den Landkreis erfolgen (Hol- und Bringdienst). Die Standplätze und Zugänge zur Straße nach Abs. 1 müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauber gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein. Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein. Der Weg vom Standort des Behälters bis zur nächsten anfahrbaren Stelle nach Absatz 1 darf nicht länger als 250 Meter betragen.

(5) Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Das Einstampfen oder die Nutzung anderer Pressverfahren sowie das Einschlämmen von Abfällen sind untersagt. Überfüllte Behälter oder Behälter mit eingepresstem, eingeschlämtem, eingefrorenem, oder heißem Inhalt sind von der Entleerung ausgeschlossen. Abfallsäcke dürfen nur so gefüllt werden, dass sie vom Abfallbesitzer vor Bereitstellung geschlossen und vom Landkreis ohne Beschädigung in das Abfallsammelfahrzeug entsorgt werden können. Zerrissene oder überfüllte Abfallsäcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen.



(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum nach der Entleerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen sind. Eintretene Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

(7) Der Abfuhrtag wird durch den Landkreis festgesetzt und ist jederzeit für jeden Ort im Internet unter www.abfall-lro.de abrufbar. Notwendige Änderungen durch Betriebsumstellungen, Feiertage oder sonstige vorhersehbare Ereignisse sind ebenfalls unter www.abfall-lro.de abrufbar.

(8) Bei vorübergehenden Veränderungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Straßenbaumaßnahmen, behördliche Verfügungen, Streik, höhere Gewalt oder bei Verlegung des Abfuhrzeitpunktes hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung gegen den Landkreis.

(9) Auf den Behältern vorhandene Identifizierungseinrichtungen dürfen nicht zerstört oder entfernt werden.

§ 10 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung nicht nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall im Sinne dieser Satzung und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Restabfall sind:

- a) feste Abfallbehälter mit 40/60/80/100/120/160/200/240 Litern Füllraum, Farbe Schwarz
- b) Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 Litern Füllraum
- c) zum einmaligen Gebrauch bestimmte handelsübliche Abfallsäcke bis 120 Litern Füllraum
- d) Abfallpresscontainer mit 10 / 20 m³ Füllraum.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 7 die Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 sind die Abfallsäcke im Sinne von Abs. 2 lit. c) unter Beachtung des § 7 Abs. 8 vom Anschlusspflichtigen zu stellen.

(4) Die Entleerung der in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellten Restabfälle erfolgt nach Maßgabe von § 7 einmal in zwei Wochen (14 täglich) oder einmal in vier Wochen (4-wöchentlich). Auf Antrag und gegen gesonderte Gebühr kann in begründeten Fällen die Entleerung zweimal pro Woche oder wöchentlich erfolgen.



§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Behälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigt werden können.

Insbesondere gehören zum Sperrmüll: Möbel, Matratzen, Fahrräder und Fahrradteile, Kinderwagen und ähnliche bewegliche Gegenstände aus dem Haushalt.

Das Einzelstück soll eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m sowie eine Masse von 50 kg nicht überschreiten.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle wie zum Beispiel Steine und Erdaushub; Straßenaufbruch; Ziegel- und Betonteile; asbest-, mineralfaser-, teer- bzw. bitumenhaltige Materialien; Stahlträger und Holzgebälk; Fenster und Türen; Öfen, Heizungen und deren Tanks; Kraftfahrzeuge und deren Teile.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten getrennt einzusammeln und einer Wiederverwendung, Verwertung oder besonderen Entsorgung zuzuführen.

(3) Die Einsammlung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt auf Einzelanforderung beim Landkreis. Der Landkreis stellt sicher, dass die Einsammlung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Anforderung erfolgt.

Der Sperrmüll ist frühestens am Vortag des angegebenen Abfuhrtermins zur Entsorgung bereitzustellen.

(4) Falls Abfälle im Sperrmüll den Vorschriften nach Abs. 1 nicht entsprechen und darum eine Einsammlung nicht erfolgte, sind die Betroffenen nach Abs. 3 Satz 1 vom Landkreis zu unterrichten. Sie haben in diesem Fall die Pflicht, den nicht eingesammelten Abfall nach den Vorschriften des Abfallrechts ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen.

§ 12 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, mithin biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.



Zu den *Garten- und Parkabfällen* gem. Nr. 1 gehören insbesondere:
Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste sowie pflanzliches Einstreu von Kleintierhaltungen.

Zu den *Nahrungs- und Küchenabfällen* gem. Nr. 3 gehören insbesondere:
Speisereste, Gemüse-, Obst- und Kartoffelreste, Topfpflanzen und Schnittblumen, Knochen, Federn, Innereien von Tieren, Kaffeefilter und Teebeutel, verdorbene oder überlagerte Lebensmittel, Küchen- und Knüllpapier ohne Störstoffe, Papiertaschentücher und vergleichbare Stoffe.

(2) Der Landkreis Rostock fördert und unterstützt die Eigenkompostierung der in Abs. 1 genannten Abfälle. Den Besitzern dieser Abfälle ist es freigestellt, die Eigenkompostierung in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise durchzuführen, soweit die ordnungsgemäße Nutzung des erzeugten Kompostes für Zwecke der Bodenverbesserung gesichert werden kann. In der Regel erfolgen die Eigenkompostierung und die Nutzung des erzeugten Kompostes auf dem Grundstück, auf dem die kompostierbaren Abfälle angefallen sind. Mehrere Abfallbesitzer können einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein. Der gemeinsame Kompostplatz muss sich auf einen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück (§ 17 Abs.1 KrwG) befinden.

Weitere Rechtsvorschriften sowie privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.

(3) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften des § 7 befreit werden, wenn sie dem Landkreis die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkompostierung im Sinne des Abs. 2 anzeigen. Der Antrag auf Befreiung muss die Zustimmung zur Kontrolle des benutzten Kompostierplatzes sowie der Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen enthalten.

(4) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben oder die Kontrolle des Kompostierplatzes oder der Abfallbehälter verweigert, so kann der Landkreis die Befreiung nach Abs. 3 verweigern oder widerrufen. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Abfallbehälter für die Einsammlung der Restabfälle des Befreiten weiterhin Bioabfälle enthalten.

(5) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe des § 7 die Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.

Bioabfallsäcke werden auf Antrag nur 1-Personen-Haushalten zur Verfügung gestellt.

(6) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Bioabfällen sind:

- a) feste Abfallbehälter mit 40, 60, 80, 100, 120 oder 240 Liter Füllraum in der Farbe Grün
- b) je 10 Stück Säcke im Jahr mit ca. 20 Liter Füllraum und der Aufschrift "Bioabfallsack des Landkreises Rostock"

(7) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.



§ 13

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden getrennt erfasst. Zugelassener Abfallbehälter für die Einsammlung von PPK-Abfällen ist ein fester Abfallbehälter mit 240 Liter Füllraum in der Farbe Blau, welche vom Landkreis gestellt werden. Auf Antrag können im Ausnahmefall aufgrund konkreter örtlicher Verhältnisse (z.B. Straßenhäuser mit Flurdurchgang oder Stellplatzmangel an Großwohnanlagen) blaue Abfallbehälter mit 120 bzw. 1.100 Liter Füllraum bereitgestellt werden.

(2) Die in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellten PPK werden einmal in vier Wochen (4-wöchentlich) entsorgt.

§ 14

Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht über einen nach dem ElektroG zugelassenen Entsorgungsweg, etwa durch Rücknahme der Vertreiber oder Hersteller, einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zur getrennten Erfassung an den Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen abzugeben. Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler und ähnlich große Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Vorschriften gemäß § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 15

Alttextilien

(1) Alttextilien wie z.B. Altkleider, Bettwäsche, Handtücher, Haushaltswäsche, Decken, Gardinen und Schuhe werden getrennt erfasst.

Zugelassene Abfallbehälter für das Sammeln von Alttextilien sind zum einmaligen Gebrauch bestimmte handelsübliche transparente Säcke, die vom Benutzer zu stellen sind.

(2) Die Einsammlung der mit Alttextilien gefüllten Säcke erfolgt mit der Entleerung der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall oder PPK.

Die Säcke sind am Abfuhrtag neben die Abfallbehälter zu stellen.



§ 16 Wertstoffhöfe

(1) Der Landkreis Rostock betreibt in oder in der Nähe der Städte/Gemeinde Bad Doberan, Bützow, Gnoien, Güstrow, Krakow am See, Laage, Neubukow, Schwaan, Sanitz und Teterow Wertstoffhöfe.

(2) Auf den Wertstoffhöfen werden angenommen:
Altglas, Altmetall, Alttextilien, Baum-/ Strauchschnitt, Bauschutt und Baustellenabfälle ohne überwachungsbedürftige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Kunststoffe, LVP, PPK, Sperrmüll und sonstige Gartenabfälle außer Einstreu aus Kleintierhaltung.

(3) Die Annahme der Abfälle erfolgt von privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar von anderen Herkunftsbereichen. Die Anlieferung der Abfälle hat nach Abfallart getrennt gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist untersagt.

(5) Das Ablagern von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist nur nach Kontrolle durch das Betriebspersonal des Wertstoffhofes an den dafür bestimmten Plätzen zulässig.

(6) Die Benutzung der Wertstoffhöfe wird durch eine Benutzerordnung geregelt.

(7) Der Landkreis kann auf den Wertstoffhöfen zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten weitere Abfälle annehmen.

§ 17 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 18 Erhebung von Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der durch ihn betriebenen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Satzung sowie öffentliche Hinweise und Informationen werden durch den Landkreis ortsüblich bekanntgegeben.



§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die vom Ausschluss befreiten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 und 5 ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder zur Abfuhr bereitstellt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 seiner Anschlusspflicht nicht nachkommt oder seinen Abfall nicht der öffentlichen Entsorgung überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 3, 4 und 5 seiner Mindestanschlusspflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern nicht anzeigt bzw. die Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Abfallentsorgung nutzt,
7. entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt und dabei insbesondere die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen behindert,
8. entgegen § 9 Abs. 9 die auf den Abfallbehältern vorhandenen Identifizierungseinrichtungen zerstört oder entfernt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 die Restabfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern sammelt,
10. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Abfuhrtermin bereitstellt,
11. entgegen § 11 Abs. 4 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Gegenstände nicht ordnungsgemäß entsorgt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 andere als die zu Papier, Pappe und Kartonagen zählenden Abfälle in die blaue Tonne entsorgt
13. entgegen § 14 Abs. 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht ordnungsgemäß entsorgt,



-
14. entgegen § 16 Abs. 4 Abfälle auf dem Wertstoffhof einsammelt und mitnimmt,
15. entgegen § 16 Abs. 5 Abfälle auf den Wertstoffhöfen nicht durch das Betriebspersonal kontrollieren lässt oder die Abfälle nicht an den dafür bestimmten Platz ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 13.11.1997, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 04.07.2002, die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 14.11.2002 sowie die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Bad Doberan vom 16.10.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 17.12.13

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Claus', written over a horizontal line.

Landrat



Anlage

Abfälle, die nach § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung durch den Landkreis Rostock ausgeschlossen sind

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Scllämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen

⁽¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	ÖlfILTER
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle

⁽⁴⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen

Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu beeinflussen.

⁽⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	Sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.



Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Gemarkung Lohmen, Flurstücke 18/1, 18/2 und 18/3)

Der Landkreis Rostock hat für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt:

Gemarkung:	Lohmen
Flur:	1
Flurstücke:	18/1, 18/2 und 18/3
Grundbuch:	Blatt 77 von Lohmen
Eigentümer:	Anny Bauch und Willy Feldner
Gesetzlicher Vertreter:	Herr Uwe Bäuerle

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einer Außenstelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Reinschütz

Amtsleiter

Kommunalaufsichts- und Rechtsamt



Güstrow, den 15.01.2014



Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung des Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“

Die diesjährigen Mäh- und Krautungsarbeiten sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten werden vom 01. Mai bis 23. Dezember 2014 durchgeführt. Grundräumungen, Hindernisbeseitigungen und Holzarbeiten (Rückschnitt und Pflege) fallen in der Zeit vom 01. Oktober 2014 bis zum 30. April 2015 an.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden durchgeführt:

Landkreis Rostock: Lohmen, Reimershagen, Zehna, Warnow

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Artikel 1 – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl.I, Nr. 51 S. 2597 ff.), i.V. mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVO-BI. M-V S.669 GS M-V Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2009 (GVOBl. M-V 2009 S.760 ff.) und der Satzung unseres Verbandes haben die Gewässereigentümer, die Anlieger und Hinterlieger an öffentlichen Gewässern das Betreten und Befahren der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den Aushub aus den Gewässern aufzunehmen.

In Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb sind E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse zur Durchführung der Arbeiten von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- u. Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit bis zum 15. Mai diesen Jahres die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 19399 Dobbertin, Schulstraße 17 a, Tel. 038736/ 42407 gewährt.

Der Vorstand



Öffentliche Bekanntmachung - Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Die Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ finden in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt. Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschaftler und Behörden sind herzlich eingeladen.

Schaubereich 1

Gemarkungen: Berendshagen, Groß Gischow, Heiligenhagen, Jürgenshagen, Klein Gischow, Lüningshagen, Miekenhagen, Püschow, Pustohl, Radegast, Rederank, Reinshagen, Retschow, Satow, Satow Niederhagen, Satow Oberhagen, Sophienholz, Wokrent

Freitag, 21. Februar 2014 - 08:00 Uhr - Verwaltungsgebäude Satow

Schaubereich 2

Gemarkungen: Benitz, Bliesekow, Brookhusen, Buchholz, Clausdorf, Fahrenholz, Gorow, Groß Bölkow, Hanstorf, Hastorf, Hohen Luckow, Klein Bölkow, Konow, Matersen, Nienhusen, Stäbelow, Wilsen, Ziesendorf

Montag, 03. März 2014 - 08:00 Uhr - Parkplatz Feuerwehr Bölkow

Schaubereich 3

Gemarkungen: Glasin (Osteil), Gnemern, Goldberg, Groß Tessin, Hermannshagen, Jabelitz, Käterhagen, Klein Sien, Moltenow, Moisall, Neu Bernitt, Pässe, Strameuß, Ulrikenhof, Warnkenhagen

Donnerstag, 27. Februar 2014 - 08:00 Uhr - Büro APG Klein Sien

Schaubereich 4

Gemarkungen: Bandow, Bernitt, Boldenstorf, Bröbberow, Groß Belitz, Groß Grenz, Hof Tatschow, Klein Belitz, Klein Grenz, Langen Trechow, Letschow, Neukirchen, Penzin, Reinstorf, Selow, Tatschow, Viezen

Mittwoch, 26. Februar 2014 - 08:00 Uhr - Schmiede Klein Belitz

Schaubereich 5

Gemarkungen: Friedrichshof, Göldenitz, Kambs, Kassow, Niendorf, Oettelin, Passin, Schwaan, Rukieten, Vorbeck, Werle, Wiendorf

Dienstag, 18. März 2014 - 08:00 Uhr - Tankstelle Kassow

Schaubereich 6

Gemarkungen: Bützow, Horst, Katelbogen, Kurzen Trechow, Neuendorf, Parkow, Rühn, Schlemmin, Steinhagen, Wolken

Freitag, 28. Februar 2014 - 08:00 Uhr - Landwirtschaftsbetrieb Griepentrog, Steinhagen

Schaubereich 7

Gemarkungen: Baumgarten, Boitin, Buchenhof, Diedrichshof, Dreetz, Eickelberg, Eickhof, Grünenhagen, Klein Raden, Laase, Peetsch, Schependorf, Warnow, Wendorf, Zernin

Donnerstag, 20. Februar 2014 - 09:00 Uhr - Gemeindezentrum Zernin

Ihre Teilnahme bitte ich unter der Telefon-Nr. 038466-20240 anzukündigen. Bei allgemeinem Desinteresse, entfällt der jeweilige Termin.

Michael Constien
Verbandsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land findet am Montag, den 03.02.2014 um 18:00 Uhr am Sitz des Verbandes in Rostock, Carl-Hopp-Straße 1 (Sitzungssaal) statt.

Die Verbandsversammlung ist öffentlich. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18.11.2013
2. Bericht des Verbandsvorstehers (mündlicher Vortrag)

Nichtöffentlicher Teil:

3. Vorstellung und Diskussion des „Konzeptes für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet nach 2018“

gez. Joachim Hünecke
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher